

Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese wird vom Bürgermeister und einem vom Rat zu bestellenden Schriftführer unterzeichnet (vgl. § 52 GO NRW und § 23 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheinbach).

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung (vgl. § 58 Absatz 2 GO NRW).

Insofern ist nach § 58 Absatz 7 GO NRW über die im Jugendhilfeausschuss gefassten Beschlüsse eine Niederschrift zu fertigen und von der / dem Vorsitzenden und einer vom Jugendhilfeausschuss zu bestellenden Schriftführung zu unterzeichnen.

Die Schriftführung kann durch Mehrheitsbeschluss i. S. d. § 50 GO NRW vom Jugendhilfeausschuss sowohl jeweils zu Beginn einer Sitzung neu bestellt oder auch für mehrere Sitzungen im Voraus bestimmt werden. Die Schriftführung kann auch von einem Mitglied des Jugendhilfeausschusses ausgeübt werden. Der Jugendhilfeausschuss ist in seiner Entscheidung frei sowohl hinsichtlich der zu bestellenden Person als auch des Zeitraumes der Bestellung.

Rheinbach, 11 März 2020

gez. Dr. Raffael Knauber
Erster Beigeordneter

gez. Wolfgang Rösner
Fachbereichsleiter